



Statuten

SUI PLATU 25 CLASS ASSOCIATION (SPCA)

1. Name, Sitz

Art. 1

Unter der Bezeichnung "**SUI** PLATU 25 CLASS ASSOCIATION" nachfolgend SPCA, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB.

Die SPCA ist Vollmitglied der International Platu 25 Class Association (IPCA) und angeschlossenes Mitglied der Swiss Sailing (Schweizerischer Segelverband). Sie kann weiteren Vereinigungen beitreten, sofern dies für die Erreichung ihrer Zielsetzungen zweckdienlich ist.

Art. 2

Sitz der SPCA ist der jeweilige Sitz des Sekretariates.

2.Zweck

Art. 3

Die SPCA verfolgt folgende Zwecke:

- Förderung der **SUI Platu 25 Class Association** in der Schweiz als Einheitsklasse
- Koordination der Klasse in administrativen Belangen
- Gruppieren der Mitglieder in regionale Flotten
- Förderung und Koordination der Regattatätigkeit und Durchführung von Meisterschaften in Zusammenarbeit mit einem Club
- Förderung des Zusammenhangs unter den Mitgliedern

3.Mittel

Art. 4

Die SPCA verfügt über folgende Mittel:

- Die ehrenamtlichen Tätigkeiten ihrer Funktionäre
- Beiträge der Aktiv- und Passivmitglieder
- Freiwillige Beiträge

4.Mitgliedschaft

Art. 5

Die SPCA besteht aus:

- Ehrenmitglieder
- Aktivmitglieder mit Boot
- Aktivmitglieder ohne Boot
- Passivmitglieder mit Boot
- Passivmitglieder ohne Boot

Das Stimmrecht ist gemäss Art. 11 geregelt.

Bei allen Mitglied- und Vorstandsbeschreibungen sind beide Geschlechter gemeint. Auf eine Differenzierung in der Schreibweise wird verzichtet.

Art. 6

Die Generalversammlung kann jede natürliche oder juristische Person, die sich für den Segelsport im Allgemeinen oder die **SUI Platu 25 Class Association** im Besonderen verdient gemacht hat, zum Ehrenmitglied ernennen. Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Art. 7

Aktivmitglied kann jede Person werden. Die Aufnahme erfolgt auf schriftliches Gesuch hin durch den Vorstand. Die Aktivmitglieder verpflichten sich, sich jederzeit an die Bestimmungen der SPCA zu halten. Bei schweizerischen Mitgliedern ist für die Teilnahme an Regatten zusätzlich die Mitgliedschaft in einem der Swiss Sailing angeschlossenen Club notwendig.

Mit einem schriftlichen Gesuch ist ein Austritt aus der SPCA oder ein Übertritt in eine andere Mitgliedschaft der SPCA per Jahresende möglich.

Ein Aktivmitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es trotz Verwarnung wiederholt und vorsätzlich gegen die Regeln der IWB, der Swiss Sailing, der SPCA oder der sportlichen Fairness verstösst, oder seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt. Gegen den Ausschluss besteht ein Rekursrecht an die Generalversammlung.

Art. 8

Passivmitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die der SPCA nahesteht.

5.Organe, ihre Aufgaben und Befugnisse**Art. 9**

Die Organe der SPCA sind:

- Die Generalversammlung
- Der Zentralvorstand
- Die Kontrollstelle

Art. 10

Die ordentliche Generalversammlung wird jährlich im Februar/März abgehalten. Die Einladung soll das Traktandum "Anträge an die GV" enthalten. Anträge zuhanden der GV sind dem Präsidenten der SPCA 14 Tage vor der Generalversammlung zuzustellen.

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens 1/5 der Mitglieder einberufen werden. Sowohl für die ordentliche, wie für die ausserordentliche Generalversammlung bedarf es einer Einladungsfrist von mindestens 6 Wochen.

Art. 11

Die Generalversammlung wird durch den Präsidenten oder seinen Stellvertreter geleitet. Sämtliche unter Art. 5 genannten Mitgliederarten sind teilnahmeberechtigt.

Stimmrecht haben die Aktiv- und Ehrenmitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der Versammlungsvorsitzende den Stichentscheid.

Stellvertretung durch ein anderes Aktivmitglied ist unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht gestattet.

Art. 12

Die Generalversammlung beschliesst mit einfacher Stimmenmehrheit über:

- Abnahme der Berichte der einzelnen Vorstandsfunktionäre
- Bestätigung der durch die Flotten vorgeschlagenen Flottenchefs.
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Festsetzen der SPCA-Beiträge an die Flotten

mit 2/3 Stimmenmehrheit über:

- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Änderung der Statuten
- Fusion oder Auflösung der Vereinigung

Über Traktanden, die nicht in der Einladung erwähnt sind, darf nicht rechtsgültig abgestimmt werden.

Art. 13

Der Zentralvorstand besteht aus:

- dem Präsidenten
- dem Sekretär
- dem Kassier
- dem Technischen Obmann
- dem Chef Öffentlichkeitsarbeit
- den Flottenchefs

Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Alle Vorstandsmitglieder zeichnen selbständig für ihren Bereich. Für finanzielle Verpflichtungen sind die Unterschriften des Präsidenten und des Kassiers erforderlich.

Die Amtsdauer des Zentralvorstandes beträgt 3 Jahre

Bei Ausscheiden eines

Vorstandsmitgliedes während seiner Amtszeit gilt sein Nachfolger als für den Rest derselben gewählt.

Art. 14

Der Zentralvorstand tritt auf Einladung des Präsidenten oder auf Wunsch von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern so oft zusammen, wie die Geschäfte dies verlangen. Er hat sämtliche Kompetenzen, welche nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind, so namentlich:

- Aufnahme von Aktiv- und Passivmitgliedern
- Ausschluss von Mitgliedern
- Wahl von Funktionären
- Durchsetzen der technischen Vorschriften der ISAF (International Sailing Federation), IPCA und des FSF (Finlands Seglarförbund)
- Koordinierung von Wettfahrtterminen und Bezeichnung von Schwerpunktregatten
- Redigierung von Reglementen zuhanden der Generalversammlung.

Der Vorstand kann einzelne seiner Aufgaben und Kompetenzen an einzelne Mitglieder oder Ausschüsse delegieren.

Art. 15

Der Präsident leitet die Generalversammlungen sowie die Vorstandssitzungen und vertritt die SPCA nach aussen. Er überwacht die Tätigkeit des Sekretariates.

Art. 16

Der Sekretär erledigt sämtliche administrativen Arbeiten, die sich im Verkehr mit den Mitgliedern, Regionalorganisationen, der IPCA und der Swiss Sailing ergeben. Er besorgt die Zuteilung und Kontrolle der Segelnummern. Er übernimmt die Protokollführung an den Vorstandssitzungen und Generalversammlungen.

Art. 17

Der Kassier, als Einzelfunktion oder in Personalunion mit dem Sekretär, ist für die finanziellen Belange der Vereinigung verantwortlich. Er ist für die jährliche Budgetaufbereitung, die sachgemässe Buchführung und die jährliche Abrechnung zuhanden der Generalversammlung zuständig.

Art. 18

Der Technische Obmann sorgt für die Einhaltung der Klassenbestimmungen, der technischen Vorschriften und Vermessungsvorschriften. Er ist Kontaktperson zu den technischen Organen der IPCA und zu den Vermessern der Swiss Sailing. Er ist zuständig für die Messbrieforganisation.

Art. 19

Der Chef Oeffentlichkeitsarbeit fördert das Erscheinungsbild Platu 25 in der Oeffentlichkeit.

Art. 20

Die Flottenchefs werden von den einzelnen Flotten gewählt. Die Generalversammlung genehmigt deren Wahl. Sie vertreten die Interessen ihrer Flotten im Zentralvorstand.

Daneben fallen ihnen insbesondere folgende Aufgaben zu:

- Organisation und Durchführung von Trainings
- Koordination zwischen den einzelnen Clubs einer Flotte.
- Kontrolle der Yachten im Hinblick auf die Einhaltung der Klassenvorschriften.
- Koordinierung der Wettfahrttermine
- Auskunftserteilung an Interessenten
- Berichterstattung an Zentralvorstand und Generalversammlung

Die Flottenchefs haben weitgehende Freiheiten in der Organisation der Tätigkeit in ihrer Region. Sie soll zweckmässig und den lokalen Bedürfnissen angepasst sein. An den Flottenversammlungen sind die Stimmrechte gleich wie an der Generalversammlung.

Art. 21

Die Inhaber jeder Charge erstellen einen Tätigkeitsbericht zuhanden der ordentlichen Generalversammlung.

Art. 22

Die Kontrollstelle besteht aus 2 Rechnungsrevisoren und einem Ersatzmann. Diese werden von der Generalversammlung gewählt. Ihre Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Ihre

Aufgabe besteht in der Überprüfung der Rechnung und der Berichterstattung an die Generalversammlung.

6. Finanzielle Bestimmungen

Art. 23

Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Art. 24

Für die Verbindlichkeiten der Vereinigung haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

7. Schlussbestimmungen

Art. 25

Die Fusion oder Auflösung der Vereinigung kann von der Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden. Die letzte Generalversammlung befindet über die Verwendung des Vermögens.

10

Art. 26

Im übrigen gelten die Bestimmungen des ZGB.

Der Sekretär:

Der Präsident:

Luzern, September 2008